

1974) AAS 66 (1974), S. 636. ⁹⁴ Vgl. Jo 15,16; Mk 3,13–19; Lk 6,13–16; ⁹⁵ Vgl. Apg 1,21–22. ⁹⁶ Vgl. Mk 3,14. ⁹⁷ Vgl. Mk 3,14–15; Lk 9,2. ⁹⁸ Apg 4,8; vgl. 2,14; 3,12. ⁹⁹ Vgl. Leo d. Gr., *Sermo* 69,3; *Sermo* 70,1–3; *Sermo* 94,3; *Sermo* 95,2: S. Ch. 200, S. 50–52; 58–66; 258–260; 268. ¹⁰⁰ Vgl. I. Ökum. Konzil von Lyon, Konst. *Ad apostolicae dignitatis: Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Ed. Istituto per le Scienze Religiose, Bologna 1973³, S. 278; Ökum. Konzil von Vienne, Konst. *Ad providam Christi*, ebd., S. 343; V. Ökum. Laterankonzil, Konst. *In apostolici culminis*, ebd., S. 608; Konst. *Postquam ad universalis*, ebd., S. 609; Konst. *Supernae dispositionis*, ebd., S. 614; Konst. *Divina disponente clementia*, ebd., S. 638. ¹⁰¹ Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 38: AAS 58 (1966), S. 985. ¹⁰² Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 22: AAS 57 (1965), S. 26. ¹⁰³ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 10, 37: AAS 57 (1965), S. 14, 43; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 39; AAS 58 (1966), S. 986; Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Nr. 2, 12, 13: AAS 58 (1966), S. 992, 1010, 1011. ¹⁰⁴ Vgl. 1 Thess 2,9. ¹⁰⁵ Vgl. 1 Petr 5,4. ¹⁰⁶ Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 11: AAS 57 (1965), S. 16; Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*,

Nr. 11: AAS 58 (1966), S. 848; Johannes Chrysostomus, *In Genesim Serm.* VI,2; VII,1: PG 54,607–608. ¹⁰⁷ Mt 3,17. ¹⁰⁸ Mt 4,1. ¹⁰⁹ Lk 4,14. ¹¹⁰ Lk 4,18,21; vgl. Is 61,1. ¹¹¹ Jo 20,22. ¹¹² Apg 2,17. ¹¹³ Vgl. Apg 4,8. ¹¹⁴ Vgl. Apg 9,17. ¹¹⁵ Vgl. Apg 6,5.10; 7,55. ¹¹⁶ Apg 10,44. ¹¹⁷ Vgl. Apg 9,31. ¹¹⁸ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 4: AAS 58 (1966), S. 950–951. ¹¹⁹ Vgl. Jo 17,21. ¹²⁰ Vgl. Apg 20,28. ¹²¹ Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Nr. 13: AAS 58 (1966), S. 1011. ¹²² Vgl. Hebr. 11,27. ¹²³ Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 6: AAS 58 (1966), S. 954–955; vgl. Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 1: AAS 57 (1965), S. 90–91. ¹²⁴ Bulle *Apostolorum Limina*, VII: AAS 66 (1974), S. 305. ¹²⁵ Röm 5,5. ¹²⁶ Vgl. Jo 8,32. ¹²⁷ 1 Thess 2,8; vgl. Phil 1,8. ¹²⁸ Vgl. 1 Thess 2,7.11; 1 Kor 4,15; Gal 4,19. ¹²⁹ Vgl. 1 Kor 8,9–13; Röm 14,15. ¹³⁰ Vgl. Röm 12,11. ¹³¹ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, Nr. 4: AAS 58 (1966), S. 933. ¹³² Vgl. ebd., Nr. 9–14: a. a. O., S. 935–940. ¹³³ Vgl. II. Vat. Ökum. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Nr. 7: AAS 58 (1966), S. 955. ¹³⁴ Vgl. Röm 1,16. ¹³⁶ Phil 1,3–4.7–8.

Zur Neuregelung des § 218

Eine Erklärung der deutschen Bischöfe

Am 5. Februar, nur wenige Wochen nach einer gemeinsamen evangelisch-katholischen Stellungnahme zu den Entwürfen der Parteien bzw. Bundestagsfraktionen zur Reform des § 218 StGB und eine knappe Woche vor der Verabschiedung des Entwurfs der Koalitionsfraktionen (am 12. Februar) haben sich die deutschen Bischöfe noch einmal an die deutsche Öffentlichkeit gewandt. In der Stellungnahme wird insbesondere die soziale Indikation verurteilt: Sie habe beim Entwicklungsstand unserer Gesellschaft überhaupt keine Berechtigung. Ausdrücklich warnen die Bischöfe vor dem Umsichgreifen eines Wohlstandsklimas, in dem die Sucht nach der Befriedigung materieller Güter das Gespür für die Unantastbarkeit und Würde des menschlichen Lebens überhaupt verdunkeln könnte. In einer Vorbemerkung begründeten die Bischöfe ihre Erklärung: Da zu befürchten sei, daß die Bedenken beider Kirchen, der Bundesärztekammer, des Deutschen Richterbundes und zahlreicher anderer Organisationen nicht berücksichtigt würden, fühlten sie sich im Gewissen verpflichtet, noch einmal für den Schutz des ungeborenen Lebens einzutreten. – Am Tage der Verabschiedung der Gesetzesnovelle selbst meldete sich das Kommissariat der Bischöfe zu Wort mit der Feststellung, die katholische Kirche werde auch nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht aufhören, „sich um ein besseres Gesetz zu bemühen“ (vgl. KNA, 13. 2. 76). In einer Erklärung des Geschäftsführenden Ausschusses des Zentralkomitees der deutschen Katholiken hieß es, das neue Gesetz hebe den Schutz des ungeborenen Lebens weitgehend auf (ZdK-Mitteilungen, 16. 2. 76). Da wir aus Raumgründen nicht die Gesamtdokumentation wiedergeben können, möchten wir uns hier auf den Abdruck der Erklärung der Bischöfe vom 5. Februar beschränken.

Recht und Sittengesetz

Wir wissen, daß der Staat nicht jede Übertretung des Sittengesetzes oder spezifischer christlicher Wertvorstellungen strafrechtlich ahnden kann, sondern nur jene Vergehen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kann. Ein Staat aber, der keine sittlichen Grundwerte anerkennt, sondern sich auf weitgehend wertfreie äußere Ordnungsfunktionen beschränken wollte, würde zerfallen und sich letztlich selbst zerstören. Es ist daher falsch, Recht und Sittengesetz als zwei sich ausschließende Begriffe zu betrachten. Die innere Verbindlichkeit des Rechts,

so hat der Bundesgerichtshof erklärt, beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Fristenregelung noch einmal darauf hingewiesen, daß unsere rechtsstaatliche Ordnung vom Sittengesetz her begrenzt ist. Damit ist unmißverständlich ausgesprochen, daß die Gemeinschaft auch für die sittliche Wertordnung mitverantwortlich ist. Recht und Ethik gehören beide zum Freiheitsraum des Menschen. Für die Ordnung von Recht und Gesellschaft gibt es sittliche Wertvorstellungen, die von fundamentaler und allgemeiner Gültigkeit sind. An sie ist auch der Gesetzgeber in einem pluralistischen Staat gebunden.

Menschliches Leben als Grundwert

Gott befiehlt im fünften Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Nicht nur die christlichen Kirchen, sondern alle Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften vertreten dieses Gebot. Das menschliche Leben wird als einer der höchsten sittlichen Grundwerte allgemein anerkannt.

Das menschliche Leben ist aber nicht nur ein fundamentaler sittlicher Grundwert, sondern auch ein hohes Rechtsgut. Unter allen Rechten des Menschen kommt dem Recht auf Leben eine ganz besondere Bedeutung zu.

Das menschliche Leben stellt – wie das Bundesverfassungsgericht (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 75, S. 57–58) ausführt – auch innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung unseres Staates einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grund- und Menschenrechte.

Recht und Sittengesetz stimmen also überein, wenn es um den Schutz des menschlichen Lebens geht. Nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat und die Gesellschaft müssen nein sagen und entschiedenen Widerstand leisten, wenn das Recht des Menschen auf sein Leben angetastet wird.

Das gilt uneingeschränkt auch für das ungeborene Leben im Mutterschoße. Wir rufen in Erinnerung, was wir schon in früheren Verlautbarungen gesagt haben:

Das ungeborene Leben ist von der Empfängnis an unantastbar wie das Leben des schon geborenen Kindes. Abtreibung ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen. An dieser beständigen Lehre unserer Kirche werden wir unverbrüchlich festhalten.

Konfliktfälle

Dabei verkennen wir nicht, daß es ernste Konfliktsituationen geben kann, in denen die werdende Mutter nicht unter Strafandrohung gezwungen werden sollte, ihre Schwangerschaft auszutragen. Der Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch kann aber nur für außergewöhnliche Notsituationen anerkannt werden. Der Staat muß einen solchen Fall auf die Ebene einer praktikablen und genau umschriebenen Rechtsbestimmung bringen, ohne daß sein Ausnahme- und Grenzcharakter verlorengeht. Der Gesetzgeber muß die Regelung einer solchen Zwangssituation in einer Weise vornehmen, die auch in diesem Ausnahmefall den Grundsatz der Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens deutlich macht.

Einer solchen außergewöhnlichen Konfliktsituation hat das deutsche Reichsgericht im Jahre 1927 durch die Zuerkennung von Straffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch im Falle erster Bedrohung von Leib und Leben der werdenden Mutter Rechnung getragen. Diesem Grundsatz werden die dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegten Gesetzentwürfe nicht gerecht.

Man will unter den Begriff der medizinischen Indikation andere und weitergehende Tatbestände fassen, bei denen es sich eindeutig nicht um Fälle handelt, in denen nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde nur durch einen Schwangerschaftsabbruch die Gefahr des Todes oder einer unzumutbaren schweren und nachhaltigen Schädigung an Körper und Gesundheit von der Frau abgewendet werden kann. Dagegen müssen schwerwiegende Bedenken erhoben werden.

Der Hinweis auf soziale Probleme, die mit einer Schwangerschaft verbunden sein können, darf bei dem Entwicklungsstand unserer Gesellschaft überhaupt keine Berechtigung haben. Niemals darf der Staat die Tötung eines ungeborenen Kindes aus sozialen Gründen zulassen. Gerade heute sind Staat und Gesellschaft mehr als je zuvor verpflichtet und auch in der Lage, sich all der Fälle anzunehmen und wirksame Hilfe zu leisten, in denen Frauen in einer Notlage sich mit dem Gedanken tragen, das ungeborene Leben zu vernichten. Ein Staat, der vor sozialen Schwierigkeiten und Notlagen kapituliert, hört auf, ein Sozialstaat zu sein.

Schwerwiegende Folgen hätte es, wenn unser Wohlstandsklima dahin führen würde, daß die Sucht nach der Befriedigung materieller Bedürfnisse das Gespür für den Sinn und die Würde des menschlichen Lebens überhaupt verdunkeln würde.

Die katholische Kirche kann auch niemals die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens aus eugenischen Gründen hinnehmen. Diese widerspricht in ganz besonderer Weise der Humanität, der menschlichen Barmherzigkeit und der christlichen Nächstenliebe. Staat und Gesellschaft sind nicht berechtigt, sich die Entscheidung über Wert oder Unwert menschlichen Lebens anzumaßen oder zu bestimmen, ob ein Kind leben darf oder nicht. Ein Staat, der die Tötung ungeborener Kinder nur deshalb zuläßt, weil das Kind möglicherweise mit körperlichen oder geistigen Schäden zur Welt kommt, verachtet unsere Mitbürger, die mit solchen Schäden leben müssen, und hört auf, ein Rechtsstaat zu sein. Niemand in unserem Lande sollte die unheilvolle Zeit vergessen, in der mit dem Begriff „Eugenik“ schwerer Mißbrauch getrieben wurde.

Beratung und Begutachtung

Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nicht durch das Strafrecht allein gewährleistet werden. Notwendig sind ebenso vielfältige vorbeugende Maßnahmen und Hilfen.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Beratung der Schwangeren mit dem Ziel, sie zu einem Austragen der Schwangerschaft zu veranlassen und ihr dabei konkrete praktische Hilfe anzubieten oder zu vermitteln, ist ein begrüßenswerter Ansatz. Eine solche Beratung und Hilfe kann aber nur von Beratungsstellen mit hierzu qualifizierten und fachlich vorgebildeten Mitarbeitern geleistet werden. Sozialrecht und Sozialwesen sind – worauf auch das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., S. 84) mit Recht hingewiesen hat – selbst für den fachlich Vorgebildeten schwer zu überblicken. Von einem Arzt kann eine zuverlässige Unterrichtung über die gerade im Einzelfall bestehenden Ansprüche und Möglichkeiten nicht erwartet werden. Die Ärzte sind für eine solche Beratungstätigkeit weder nach ihrer Berufsausbildung qualifiziert, noch steht unseren vielbeschäftigten Ärzten im allgemeinen die für eine individuelle Beratung erforderliche Zeit zur Verfügung. Auch ist nach unserer Auffassung eine Regelung, wonach die Beratung durch einen beliebigen, keiner Kontrolle unterliegenden Arzt erfolgen kann, der lediglich angeben muß, sich auf irgendeine Weise über die zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet zu haben, nicht geeignet, ungeborenes Leben wirksam zu schützen.

Das gilt in noch stärkerem Maße für das Begutachtungsverfahren. Wenn man den Schutz des ungeborenen Lebens ernst nimmt, dann kann und darf die Indikationsfeststellung nur einem ermächtigten und für diese Aufgabe besonders zugelassenen Ärztegremium übertragen werden.

Auch muß die Beratung der Schwangeren unabhängig und sowohl sachlich als auch personell völlig getrennt von einem etwaigen späteren Verfahren zur Begutachtung bzw. ärztlichen Feststellung der Indikation erfolgen. Eine Verknüpfung von Beratung und Indikationsfeststellung würde es außerdem den in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen erschweren bzw. unmöglich machen, Schwangerenberatung im Rahmen eines solchen Gesetzes auszuüben.

Wir sind der Überzeugung, daß Staat und Gesellschaft auf die Mitarbeit der in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen nicht verzichten wollen. Sie werden in ständig steigendem Umfange von Ratsuchenden in Anspruch genommen und haben in den letzten Jahren in vielen Tausenden von Fällen entsprechend ihrem Auftrag werdenden Müttern Beratung und Hilfe geleistet und ungeborenes Leben vor der Vernichtung gerettet. Die Briefe vieler dankbarer Mütter, die inzwischen ihr Kind geboren haben und heute glücklich über ihre Entscheidung für das Leben sind, sind dafür überzeugende Beweise.

Wir deutschen Bischöfe erneuern hiermit unsere schon mehrfach erklärte Bereitschaft, gemeinsam mit dem Staat und mit der Gesellschaft alles zu tun, um Müttern in Not und ihren Kindern zu helfen.

Wir bitten die Bundestagsabgeordneten eindringlich, nochmals zu überdenken, vor welcher verantwortungsschwerer Gewissensentscheidung sie stehen. Es geht darum, daß das Recht dem Leben dient, nicht aber, daß dem Töten ein pseudorechtlicher Freiraum gewährt wird.

Die Gläubigen bitten wir, zu bedenken, daß uns nach dem Evangelium vor allem die Hilfsbedürftigen und die Kinder anvertraut sind. Auch für die Ungeborenen gilt das Wort des Herrn: „Wer ein solches Kind um meinwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 10). Wir rufen alle auf, dafür einzutreten und darum zu beten, daß in unserem Land die Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben und die Liebe zum Kind der Erwartung unseres Herrn entsprechen.